

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Hesse Holzbearbeitung & Trapezblechhandel GmbH

I. Vertragsabschluss / Angebote

1. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Waren gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend, insbesondere binden uns Mengenangaben im Angebot und beigefügte Zeichnungen nicht, wenn wir dies nicht ausdrücklich vermerkt haben. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen - insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Wir berechnen die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise.

2. Unsere Preise setzen gewöhnliche Verfrachtungsverhältnisse und normale, unbehinderte Transportverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch jedwede Erschwerung und/oder Behinderung der Verfrachtung- und/oder Transportverhältnisse entstehen, auch wenn sie auf der Beschaffenheit des Gutes beruhen, trägt der Käufer, dasselbe gilt für die Fehlfrachten. Diese Mehrkosten hat der Käufer nicht zu tragen, wenn wir ihr Entstehen zu vertreten haben oder wenn Preisszuschläge für dies Erschwerung vereinbart sind.

3. Abgaben, Konsulatkosten oder andere Kosten werden, wenn sie im vereinbarten Preis enthalten sind und sich nach Vertragsabschluss erhöhen oder falls sie neu entstehen, insoweit vom Käufer getragen, es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten.

4. Die Begleichung einer jeden einzelnen Rechnung hat so zu erfolgen, daß uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am vereinbarten Zahlltag in bar zur Verfügung steht. Wird der vereinbarte Zahlungstermin überschritten, sind wir berechtigt, unbeschadet etwaiger weitergehender Schadensersatzansprüche Zinsen in Höhe der jeweils üblichen Banksätze für Überziehungskredite oder in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen; dem Käufer bleibt vorbehalten nachzuweisen, daß ein Zinsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist. Auch bei nachträglicher Verlängerung von Zahlungszielen laufen die Zinsen bis zum Zeitpunkt der Zahlung weiter, soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

5. Die Aufrechnung oder Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Käufers gegen uns zulässig.

6. Wir nehmen diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

7. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, so sind wir darüber hinaus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen und die Einziehungsermächtigung gem. Ziffer A IV Abs. 7 widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den Betrieb des Käufers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen, die Wegnahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang üblichen Sicherheiten für unsere Forderungen auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

9. Sollen, gleichgültig aus welchem Grunde, Schwierigkeiten bei der Transferierung des Rechnungsbetrages in die Bundesrepublik oder West Berlin auftreten, so gehen dadurch entstehende Nachteile zu Lasten des Käufers. Kann die vereinbarte Zahlungsweise oder der Zahlungsweg nicht eingehalten werden, ist der Käufer verpflichtet die Zahlung nach unserer Wahl zu leisten.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchen Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltware im Sinne des Abs. 1.

3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware im Sinne des Abs. 1.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Abs. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt.

5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltware.

6. Wird die Vorbehaltware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware. Bei der Veräußerung von Waren an denen wir Miteigentumsanteile gem. Abs. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

7. Wird die Vorbehaltware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag Abs. 4 und 5 entsprechend.

8. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Abs. 3 und 6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den in Ziffer A II Absatz 7 genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Falle befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Planung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

10. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bericht entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

IV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Käufers ist der Sitz unserer Firma. Gerichtsstand ist ebenfalls Sitz unserer Firma, und zwar auch für Klagen im Urkunds-, Wechsel- und Scheckprozeß. Wir sind auch berechtigt den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Wir können ohne Rücksicht auf Wert des Streitgegenstandes beim Amtsgericht Klage erheben.

V. Lieferfristen, Liefertermine, Abrufe

1. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor fälliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, der Eröffnung des Akkreditives und der Beibringung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen. Lieferfristen und -Termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig absendend werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine.

2. Falls wir in Verzug geraten kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Bei teilweisen Verzug ist der Käufer, wenn deshalb die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat, berechtigt von dem gesamten Verträge zurückzutreten

3. Sollen vereinbarte Abrufmengen durch Disposition des Käufers über- oder unterschritten werden, sind wir nach unserer Wahl berechtigt.
- solche Mehrmengen entweder auf andere bestellte Teil- oder Gesamt Mengen desselben oder eines anderen Auftrages anzurechnen, oder für solche Mehrmengen die jeweil gültigen Tagespreise zu berechnen, übersteigen diese die vereinbarten Preise, sonst diese - bei Mindermengen auf der Abnahme der Differenzmenge zu bestehen oder deren Lieferung abzulehnen und stattdessen die gelieferte Menge zu dem am Tag der Auslieferung gültigen Preisen abzurechnen, übersteigen diese die vereinbarten Preise, sonst zu diesen. Bei Mehr- oder Mindermengen sind wir überdies berechtigt, auch die Frachtpreise, sei es, daß sie in den vereinbarten Preisen enthalten sind oder @gesondert abgerechnet werden, zu korrigieren und den veränderten Kosten anzupassen.

VI. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Lieferung um die Dauer der Behinderung einer angemessen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

2. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Währungs- und handelspolitische oder sonstige hetholische Maßnahmen, Streiks, Ausserungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, einschließlich der unterirdischen und nicht rechtzeitigen Befreiung durch unseren Zulieferer und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Unterlieferer eintreten.

VII. Abnahme

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie bei Lieferung ohne Montage sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft nur in unserem Lieferwerk, bei Lieferung mit Montage sofort nach Montagebeendigung auf der Baustelle in Gegenwart unseres Beauftragten erfolgen.

Auf unser Verlangen sind vom Käufer auch Teilabnahmen vorzunehmen. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten, mit Ausnahme der Kosten für unseren Beauftragten, trägt der Käufer.

2. Erfolgt bei Lieferung ohne Montage die Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert.

3. Von uns deklarierte II A Ware (Sondermaterialien, deklassierte Ware u.ä.) sind von Reklamationen grundsätzlich ausgeschlossen, und gelten mit Verlassen des Werkes vertragsgemäß als geliefert, übernommen und vertragsgemäß erfüllt.

4. Erfolgt bei Lieferung mit Montage nach Aufforderung zur Abnahme die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gelten mit Ablauf des 12. Werktages nach Absendung der Aufforderung unsere Lieferungen und Leistungen als abgenommen und als in jeder Hinsicht vertragsgemäß erbracht.

VIII. Versand und Gefahrenübergang

1. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer.

2. Versandbereit gemeldetes Material muß unverzüglich spätestens aber innerhalb von vier Tagen bei dem Lieferwerk abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt das Material nach eigener Wahl zu versenden oder die Rechte aus Ziffer drei geltend zu machen.

3. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir oder unsere Beauftragten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Käufers und unter Ausschluß unserer Haftung die Ware nach unserem Ermessen - notfalls im Freien - einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.

4. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern, die entstehend Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5. Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers und unter Ausschluß unserer Haftung. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen.

6. Wird eine von uns geschuldete Absendung von Versanddokumenten und anderen Belegen nach Versand verzögert, so haften wir für die Folgen nur bei grober Fahrlässigkeit.

7. Bei Transportschaden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

8. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Bei Verkäufen auf der Grundlage einer Vertragsformel, der Incoterms 1980 sind allein diese für den Gefahrübergang maßgebend. Soweit der Verkäufer danach die Gefahr zu tragen hat, ist seine Gefahragtragspflicht allerdings auf die Gefahren beschränkt, die nach den normalen fpa-Bedingungen versicherbar sind, darüber hinaus gehende Gefahren trägt der Käufer vom Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens vom Zeitpunkt des Verlassen des Werkes oder des Lagers.

@9. Der Verkauf erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, stets ab Lieferwerk, ohne Rücksicht ob dieses im In- oder Ausland gelegen ist.

10. Der Käufer hat dafür zu sorgen, daß die Transportfahrzeuge ungehindert Zufahrt zum Empfangsort (Entladestelle) haben; dies umfaßt insbesondere die Anfahrt mit beladenen schwerem Lastzug; bei Glatte, Eis, Schnee, Vorrspann und ähnlichen mehr, sind entstehende Mehrkosten vom Kunden zu tragen.

11. Der Käufer hat für die Entladung Kranhilfe bzw. Stapler und Personal zur Verfügung zu stellen. Es gilt als vereinbart, daß sowohl das zum Entladen vorgesehene Hebezeug als auch die Monteure des Kunden bis zu 2 Stunden über die vereinbarte Anlieferungszeit hinaus auf der Baustelle zu warten haben, ohne daß Kostenersatz erfolgt.

12. Erstellen wir aufgrund besonderer schriftlicher Absprachen Verlegungspläne, statische Berechnungen, sonstige Pläne und Zeichnungen, so gilt in jedem Falle,

13. daß eine Überprüfung der uns hierzu überlassenen Unterlagen und Angaben durch uns nicht erfolgt und erfolgen muß,

14. der Käufer und Besteller die in den Plänen und/oder Zeichnungen eingetragenen Maße und Stückzahlen zu überprüfen und uns die Ordnungsgemäßheit der gelieferten Pläne, statischen Berechnungen, Zeichnungen usw. innerhalb von 2 Wochen gerechnet ab Aufgabedatum, schriftlich zu bestätigen hat.

15. von uns gelieferte Statiken nur nach Prüfung durch einen Prüfingenieur gültig und verwendbar sind.

IX. Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

1. Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens, des zugesicherte Eigenschaften leisten wir nach den Vorschriften Gewähr.

2. Bei Lieferung ohne Montage ist entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware der Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens, des Werkes oder des Lagers.

3. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind ausgeschlossen.

4. Mängelrügen des Käufers müssen unverzüglich bei Lieferung ohne Montage nach Eingang der Ware an dem Bestimmungsort, bei Lieferung mit Montage nach Gefahrenübergang schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei uns eingehen, berechtigen aber nicht zu Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.

5. Bei berechtigter unverzüglicher Mängelrüge können wir nach unserer Wahl nachbessern oder die mangelhafte Ware zurücknehmen und an ihrer Stelle einwandfreie Ware liefern, stattdessen können wir auch den Minderwert ersetzten.

6. Kommen wir der Nachbesserung- oder Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, so stehen dem Käufer die Rechte aus Ziffer B I, Abs. 2 zu.

7. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung entfallen alle Mängelansprüche.

8. Mängelansprüche verjähren bei Lieferung ohne Montage sechs Monate nach Eingang der Ware an dem Bestimmungsort, spätestens acht Monate nach Meldung der Versandbereitschaft, bei Lieferung mit Montage 24 Monate nach Gefahrenübergang.

9. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind z.B bei sog. IIa Material o. Sondermaterial, stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.

10. Weitere Ansprüche sind soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schaden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind.

11. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

X. Gewährleistung, Haftung

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich an den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche - gleich aus welchen Rechtsgrund - sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

2. Technische Angaben in Prospekten, Abbildungen und Materialauszügen oder sonstigen Beschreibungen binden uns nicht, werden vielmehr nur mittels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall zu zugesicherten Eigenschaften.

3. Haben wir im Einzelfall eine einheitliche Gesamtleistung zu erbringen (also z.B. Planung, Statik und Lieferung des Materiales), so finden auf unsere Leistung die Bestimmungen der VOB Teil B, Fassung 1979, Anwendung. Es gilt für diesen Fall insbesondere, daß die Verjährungsfrist gem. 13 Ziff. 4 VOB Teil B 2 Jahre beträgt.

XI. Fortlaufende Auslieferung

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns die Spezifikationen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht rechtzeitig spezifiziert, so sind wir nach fruchtloser Nachfristung berechtigt von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

2. Soweit die von uns gelieferten Erzeugnisse dem RAL-Güteschutz unterliegen, erkennt der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger das Recht der Prüfungsbeauftragten an, die vertragsgegenständlichen Erzeugnisse auch bei ihm einer Güteprüfung zu unterziehen.

3. Mündliche Nebenabspächen bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des einheitlichen Kaufabschlußgesetzes und des einheitlichen Kaufgesetzes.